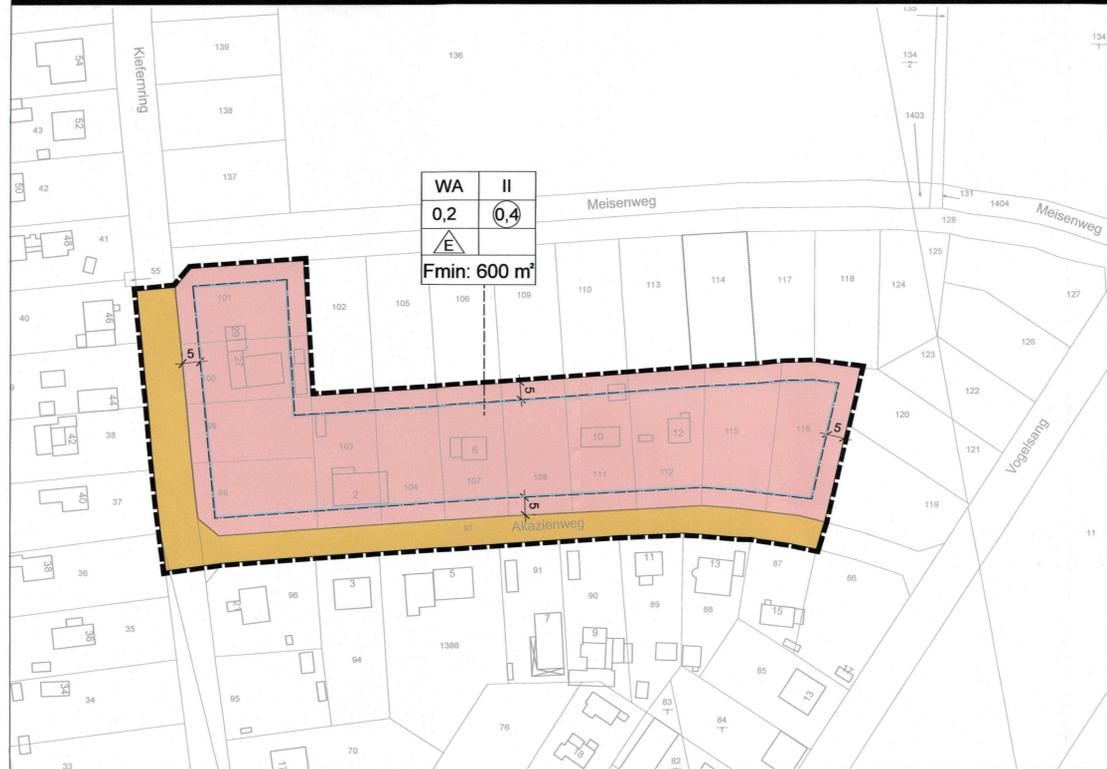


BEBAUUNGSPLAN NR. 02/2012 "AKAZIENWEG (SIX)"



- Planunterlage:
- Gebäude
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer



Für den Bebauungsplan wird gemäß § 1 PlanzV 90 ein Auszug der digitalen Flurstückskarte (ALK) mit Stand 23. November 2011 als Planunterlage verwendet. Die verwendete Planunterlage im Maßstab 1:1.000 lässt in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Planungsgebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen. Vor dem Hintergrund der planerischen Zielstellung des Bebauungsplanes sind geometrische Eindeutigkeit und Vollständigkeit der vorhandenen baulichen Anlagen keine planungsrelevanten Bestandteile des Verfahrens. Alle Abgrenzungen der (zeichnerischen) Festsetzungen verlaufen ausnahmslos entlang von Flurstücksgrenzen bzw. sind geometrisch eindeutig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- 0,4** Geschossflächenzahl (GFZ), z.B. 0,4
- 0,2** Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,2
- II** Maximal zulässige Vollgeschosse, z.B. II

BAUWEISE / ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- E** nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- F min.** Mindestgrundstücksgröße für die Bebauung mit Einzelhäusern, z.B. 600 m²
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

1. Im Allgemeinen Wohngebiet können Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität dienenden Nebenanlagen nur ausnahmsweise zugelassen werden. Im allgemeinen Wohngebiet sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

2. Im Allgemeinen Wohngebiet darf die Länge der Einzelhäuser 15 m nicht überschreiten.

MINDESTGRÖÖE VON BAUGRUNDSTÜCKEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

3. Im Allgemeinen Wohngebiet wird die Mindestgröße von Baugrundstücken zur Errichtung von Einzelhäusern mit 600 m² festgesetzt.

4. Die festgesetzte Mindestgröße für Baugrundstücke gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 3 gilt nicht für Grundstücke, die schon vor dem 27.08.2012 bestanden.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5. Die Stellplätze innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets sind einschließlich ihrer unmittelbaren Zufahrten mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen zu befestigen.

BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6. Für alle Außenbauteile von Schlafräumen, die bei Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten auf einer der Bundesstraße (B2) zugewandten Seite errichtet werden, ist ein bewertetes, resultierendes Schalldämmmaß (R_{w,res}) von mindestens 35 dB (gemäß VDI 2719) erforderlich. Fenster von Schlafräumen, die bei Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten auf einer der B2 zugewandten Seite errichtet werden, sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen (gemäß VDI 2719) auszustatten, wenn diese Räume über keine Lüftungsmöglichkeit zu einer der B2 abgewandten Seite verfügen.

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7. Im Allgemeinen Wohngebiet ist je angefangene 150 m² Baugrundstücksfläche mindestens eine (1) Waldkiefer (Pinus sylvestris), Stieleiche (Quercus robur) oder Sandbirke (Betula pendula) zu erhalten. Ist eine entsprechende Anzahl Bäume auf dem Baugrundstück nicht vorhanden oder kann sie ausnahmsweise nicht erhalten werden, ist der Baumbestand durch Neupflanzung der genannten Arten als Halb- und Hochstämme (StU 10-12 cm) zu ergänzen.

8. Bei der Neupflanzung von Bäumen, welche über die Regelungen der textlichen Festsetzung Nr. 7 hinausgehen, sind standortgerechte und heimische Arten der folgenden Pflanzliste zu verwenden.

| | |
|-------------------------|---|
| Artenliste Bäume | |
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Betula pendula | Sand-Birke |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn |
| Fagus sylvatica | Rotbuche |
| Malus sylvestris | Wild-Apfel |
| Obst | Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Walnuss |
| Pinus sylvestris | Waldkiefer |
| Populus tremula | Zitterpappel |
| Pyrus pyrausta | Wild-Birne |
| Quercus petraea | Trauben-Eiche |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |

HINWEISE

Wald
Für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das festgesetzte allgemeine Wohngebiet ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich (Waldumwandlung gemäß den jeweils geltenden forstrechtlichen Bestimmungen). Art und Umfang der forstrechtlichen Kompensation werden im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren für die einzelnen Wohngrundstücke festgelegt. Vor Durchführung nicht forstlicher Maßnahmen ist das Vorliegen der Waldeigenschaft forstbehördlich prüfen und feststellen zu lassen. Hierzu sind die Maßnahmen durch die jeweiligen Bauträger vor Maßnahmebeginn bei der zuständigen Forstbehörde anzuzeigen.

Baumschutzsatzung
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gelten die Bestimmungen der „Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Bäumen“ in der jeweils gültigen Fassung.

VERFAHREN

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat am 27.08.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Michendorf, den 27.03.2014

 Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt.

Michendorf, den 27.03.2014

 Der Bürgermeister

3. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung Juni 2013, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, die Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben zur Beteiligung der Öffentlichkeit zuletzt in der Zeit vom 24.09.2013 bis einschließlich 25.10.2013 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Michendorf, den 27.03.2014

 Der Bürgermeister

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 09.09.2013 und Zusenden der Bebauungsplanunterlagen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Bebauungsplan (Entwurf Juni 2013) sowie seiner Begründung mit Umweltbericht beteiligt, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Michendorf, den 27.03.2014

 Der Bürgermeister

5. Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte mit dem Stand vom 20.03.2014 übereinstimmen.

Yellow, den 20.03.2014
 Ort, Datum

 Fachdienst Kataster und Vermessung

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat am 27.03.2014 den vorliegenden Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Michendorf, den 27.03.2014

 Der Bürgermeister

7. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Michendorf, den 05.05.2014

 Der Bürgermeister

8. Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienstzeiten auf Dauer eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.06.2014 im Amtsblatt Nr. ... bzw. durch Aushang vom ... bis ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen gemäß § 44 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.06.2014 in Kraft getreten.

Michendorf, den 04.07.2014

 Der Bürgermeister

SATZUNG

der Gemeinde Michendorf über den Bebauungsplan Nr. 02/2012 „Akazienweg (Six)“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf vom ... nebenstehende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, für das Bebauungsplangebiet im Ortsteil Wildenbruch der Gemeinde Michendorf erlassen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

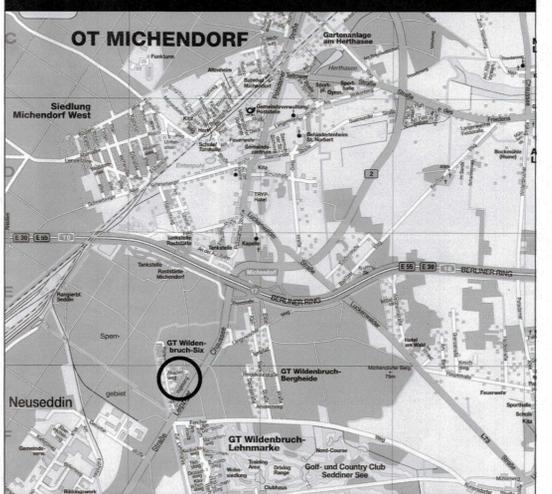
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 17. September 2008 (GVBl. I, Nr. 14, S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03)

LAGE



Gemeinde Michendorf
 OT Wildenbruch
Bebauungsplan Nr. 02/2012
 „Akazienweg (Six)“

Februar 2014

Maßstab 1 : 1.000

STAND: 05.02.2014